Bildungsdirektion Steiermark
Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst

KRISEN Checkliste

Was tun im Notfall?

Mit freundlicher Unterstützung von:

AK www.akstmk.at

Österreichische Akademie für Schulpsychologie

Vorwort

© Foto Fischer

Krisen haben unser Leben und unsere Schulen leider fest im Griff. Man könnte sagen, Krisen sind die neue Normalität. Gerade für Schulen ist in unerwarteten, schwierigen Situationen kompetentes und rasches Handeln sehr wichtig.

In diesem Leitfaden haben wir uns bemüht, wesentliche Situationen zu behandeln und kompakte Hinweise zu geben. „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeutet auch, im entscheidenden Moment die richtigen Entscheidungen zu treffen und - wenn notwendig – Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Schulpsychologie ist dabei gerne behilflich. Letztlich bleibt die Verantwortung aber bei der Schule und vor allem bei der Schulleitung in Kooperation mit dem schulinternen „Koordinationsteam für Krisen“. Eine gut bewältigte Krise bedeutet auch ein Qualitätsmerkmal für jede Schule und hat auch lange positive Nachwirkungen.

Wir wünschen Ihnen in Ihrer Krisenarbeit alles Gute und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

HR Dr. Josef Zollneritsch
Leiter der Abteilung Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst

Inhalt

Abwesenheit (ungeklärt) eines/r Schülers/in 4
Alkoholisierung eines/r Schülers/in 4
Amoklauf 6
Blackout 7
Bombendrohung (telefonisch) 9
Diebstahl 10
Drohschreiben 10
„Gefährliche“ Drohung 11
Gefährliche Gegenstände und Waffen am Schulgelände 12
Gefährliche Person innerhalb der Schule 13
Gefährliche Person außerhalb der Schule 14
Körperliche Gewalt gegenüber anderen Personen 15
Radikalisierung/Extremismus 16
Sexting 18
Sexueller Missbrauch / Misshandlung (häusliche Gewalt) 20
Suchtmittelmissbrauch (illegal) 20
Suizid 22
Todesfall eines/r Lehrers/in oder Schülers/in 23
Unfälle 23
Vandalismus, Sachbeschädigung 24
Verdächtige Brief- oder Paketsendung 24
Vergewaltigung 26
Vernehmung, Verhaftung eines/r Schülers/in 26
Quellenverzeichnis 27
Kontakt 27

Abwesenheit (ungeklärt) eines/r Schülers/in

1. Wenn ein/e Schüler/in ungeklärt während des Unterrichts abwesend ist, zuerst bei Lehrkräften, Mitschüler/inne/n, Freund/inn/en erkundigen, ob die betreffende Person tatsächlich abwesend ist. Allen Informationen nachgehen, z. B. auch Handynummern erfragen und anrufen. Klassenbucheintragung beachten (Verpflichtung der Lehrkräfte zur Anwesenheitsüberprüfung zu Stundenbeginn).
2. Das Schulgelände absuchen. Schüler/in wird nicht gefunden.
3. Schulleitung informieren.
4. Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen (sind Eltern nicht erreichbar, eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe tätigen). Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen ein Unfall oder eine Straftat zu befürchten ist, ist die Polizei zu verständigen.
5. Benachrichtigung der Schulbehörde.
6. Dokumentation.

Anmerkung: wenn die vermisste Person gefunden wird, ist umgehend die Schulleitung und/oder die Polizei zu informieren.

Alkoholisierung eines/r Schülers/in

Bei akuter Alkoholeinwirkung – medizinischer Notfall:

1. Erste-Hilfe-Leistung, Rettungskette, im Zweifelsfall immer Rettung (Tel. 144) benachrichtigen.
2. Isolierung der alkoholisierten Person.
3. Benachrichtigung der Schulleitung.
4. Erziehungsberechtigte benachrichtigen.
5. Beaufsichtigung des/der Schülers/in durch eine geeignete Person bis zur Abholung durch die Rettung.
6. Festlegen der Folgemaßnahmen (z.B. Organisieren eines Präventionsworkshops).
7. Dokumentation.

Falls kein medizinischer Notfall:

1. Isolierung der alkoholisierten Person.
2. Benachrichtigung der Schulleitung.
3. Erziehungsberechtigte benachrichtigen – Schüler/in muss abgeholt werden.
   a) Abholung von Minderjährigen grundsätzlich durch Erziehungsberechtigte oder eine von den Erziehungsberechtigten ermächtigte Person.
   b) Abholung von Volljährigen durch Eltern oder eine volljährige zurechnungsfähige Person, die die Verantwortung für den/die alkoholisierte/n Schüler/in übernimmt (Name, Adresse, Telefonnummer dokumentieren).
4. Beaufsichtigung des/der Schülers/in bis er/sie von erziehungsberechtigter Person abgeholt wird.
5. Festlegen der Folgemaßnahmen (z.B. Organisieren eines Präventionsworkshops – z.B. Vivid, BAS).
6. Dokumentation.

Anmerkung: Es wird dringend empfohlen, bereits im Vorfeld (ohne Anlassfall) präventive Workshops zum Substanzkonsum (Alkohol, Nikotin, illegale Drogen) zu organisieren sowie das Thema in den Unterricht zu integrieren.

Amoklauf

Grundsatz: Alle Handlungen, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, vermeiden!

1. Einschätzen der Situation:
   - Wer wird bedroht?
   - Art der Bedrohung?
   - Sind Gefährdungen durch Waffen, Sprengmittel etc. gegeben?
2. Sofortige Verständigung der Schulleitung.
3. Polizeinotruf 133: Fragen der Polizei besonnen und präzise beantworten. Fernmündliche Verbindung aufrechterhalten, damit eine aktuelle Verfolgung des Geschehens und eine richtige Einweisung der Einsatzkräfte möglich sind. Eine möglichst genaue Beschreibung des Tatortes und der Person geben. Wenn möglich, Täter/in isolieren, eigene Sicherheit geht jedoch vor!
4. Weitergabe der Information an alle sich in der Schule befindlichen Personen (z.B. Durchsage eines Codeworts über Lautsprecher – Panik vermeiden!)
5. Klassenzimmer nicht verlassen. Nach Möglichkeit absperren. Tische umstellen, sich dahinter flachliegend verbarrikadieren. Fensterglasflächen meiden. Handys ausschalten, um Panik zu vermeiden. – Warten auf das Eintreffen der Polizei.
6. Entwarnung nur nach Absprache mit der Sicherheitsbehörde.
7. Schulbehörde benachrichtigen.
8. Pressemitteilung nur über die Bildungsdirektion und erst nach Rücksprache mit der Sicherheitsbehörde. Anrufe von besorgten Eltern sollten auf die Bildungsdirektion umgeleitet werden.
9. Dokumentation.
10. Nachbereitung.

Blackout

Im Falle eines Blackouts (=länger andauernder, länderübergreifender Stromausfall)

- fallen augenblicklich alle Strom-, Infrastruktur- und Versorgungssysteme aus,
- kann man niemanden anrufen,
- nicht mehr einkaufen,
- keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,
- funktionieren keine Sprechanlagen/Klingeln.

Nur Ö3 berichtet wichtige Nachrichten, unter anderem, dass alle Tunnel in Österreich gesperrt sind.

Tritt ein Blackout außerhalb der „Betriebszeiten“ ein, bleiben die Schulen jedenfalls geschlossen. Darüber müssen die Lehrkräfte sowie die Schüler/innen und deren Eltern informiert werden.

Tritt ein Blackout während des Schulbetriebs ein, ist sicherzustellen, dass die Kinder und Jugendlichen geregelt und sicher nach Hause kommen und das betroffene Gebäude geschlossen wird. KEIN Kind wird allein entlassen! Es wird notiert, WANN und VON WEM das Kind abgeholt und WOHIN es gebracht wird.

Wenn Schüler/innen nicht abgeholt werden können und ein Verbleib in der Schule zu empfehlen ist, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anordnung der Direktion bezüglich Aufsichtsdienst nach Unterrichtsende. Schwangere und Lehrkräfte, die Eltern von Kleinkindern und Volksschulkindern sind, sind nach Möglichkeit auszunehmen. Es wird empfohlen, sich bereits vorab einen Krisenstab für eine solche Situation zu überlegen.
- Information an Lehrer/innen und Kinder, dass ein Verbleib in der Schule nach Unterrichtsende zu erwarten ist.

Anmerkung: Schüler/innen, die bereits 18 Jahre alt sind, dürfen selbstständig entlassen werden.

Notvorräte (z.B. Wasser und Kekse) sind für einige Stunden in der Schule gelagert. Sämtliche Maßnahmen müssen im Vorfeld dem Lehrkörper sowie den Schüler/inne/n und Eltern kommuniziert werden.

Vorbereitungen, die im Vorfeld präventiv zu treffen sind:

1. Die Schulleitung sollte im Vorfeld zur Vorbereitung Kontakt mit der zuständigen Gemeinde aufnehmen. Ein gemeinsamer Handlungsleitfaden sollte für den Fall eines Blackouts erarbeitet werden. Dabei sollten u.a. folgende Fragen berücksichtigt werden:
   - Wird der Unterricht fortgesetzt oder eine vorzeitige Entlassung vorgenommen?
   - Können die Kinder, sofern sie nicht abgeholt werden bzw. selbstständig nach Hause fahren können, in der Schule bleiben?
   - Wie wird die Aufsicht/Betreuung sichergestellt? (Erstellung eines Krisenstabs für die Betreuung – bereits im Vorfeld)
   - Wie wird die Notverpflegung für die Kinder, die nicht wegkommen, sichergestellt, sollte es länger dauern?
   - Ist in Einzelfällen eine Übernachtung in der Schule möglich?
   - Gibt es in der Schule ein batteriebetriebenes Radio, um Informationen zu erhalten?
   - Welche Absprachen gibt es mit der Gemeinde und anderen Organisationen (Unterstützung)?
   - Ist ein Notstromaggregat vorhanden?
2. Der Lehrkörper wird über den erarbeiteten Handlungsplan in Kenntnis gesetzt. Im Lehrer/innen - Team wird vorab gemeinsam ein Krisenstab zur Sicherung der Betreuung im Falle eines Blackouts erstellt (Lehrkräfte mit Kleinkindern, Volksschulkindern sowie schwangere Personen sollten vom Krisenstab ausgenommen werden).
3. Initiieren eines Elternabends (eventuell in Kooperation mit der Gemeinde), um die Eltern über den Handlungsplan bei einem Blackout zu informieren.

Bombendrohung (telefonisch)

Bei schriftlicher Bombendrohung – siehe „Drohschreiben!“
Empfehlung: kurzen Leitfaden bzgl. Umgang mit telefonischer Bombendrohung bei jedem schulischen Telefon anbringen.

1. **Bei/m Anrufer/in** möglichst genaue Angaben erfragen und diese aufschreiben. Versuchen, noch während des Anrufs Hilfe zu bekommen (anwesende Personen auf sich aufmerksam machen und nonverbal – z.B. durch Handzeichen – um Hilfe bitten), den/die Anrufer/in jedoch nicht unterbrechen.
2. Während des Telefonats sich so verhalten, als ob man schlecht verstehen würde = nachfragen, wiederholen lassen, Zwischenfragen stellen, besonders auf angekündigte Tatzeit achten.
3. Wörtliche Mitschrift des Telefonats.
4. Telefon nicht auflegen, sondern möglichst von einem anderen Apparat aus die Polizei (Notruf 133) alarmieren.
5. Den angeordneten Maßnahmen der Polizei Folge leisten.
6. Schulleitung und Schulbehörde sind umgehend zu informieren.
7. **Wenn Evakuierung beschlossen wird:**
   - Sofort alle Maßnahmen dafür ergreifen. Jede/r muss seine/ihre persönlichen Sachen, Jausensackerl und Überbekleidung mitnehmen, wenn dies vom Gefahrenzeitpunkt (Anweisung durch Exekutive) her möglich ist.
   - Fluchtwege prüfen, ob gefahrloses Verlassen möglich ist.
   - Verdächtige Gegenstände nicht berühren, diese umgehend der Polizei melden.
   - Vollzähligkeit der Schüler/innen am nicht gefährdeten Sammelplatz feststellen (in der Regel Brandalarm-Sammelplatz – vorher Rücksprache mit der Exekutive).
8. **Wenn das Gebäude nicht evakuiert werden soll:**
   - Polizei in Zusammenarbeit mit dem/der Hausmeister/in sucht das Gebäude nach verdächtigen Objekten ab.
   - Wenn nach einer sorgfältigen Untersuchung nichts gefunden wird, wird der Unterricht normal weitergeführt.

- Wenn irgendwelche verdächtigen Objekte gefunden werden, wird sofort der Evakuierungsplan in Kraft gesetzt.

9. Weitere Konsequenzen mit der Einsatzleitung besprechen.
10. Dokumentation.

Diebstahl

1. Meldung an die Schulleitung.
2. Bei Meldung eines Diebstahls im Schulbereich ist von der Schulleitung aus die Polizei zu verständigen, am besten nach Absprache mit Erziehungsberechtigten der bestohlenen Personen. (Diese Vorgangsweise ist bei Diebstahl von Ausweisen und anderen Dokumenten wegen Neuausstellung unbedingt notwendig.)
3. Besonders bei Häufung von Diebstählen hat die Schulleitung Kontakt mit der Polizei herzustellen.
4. Dokumentation des Vorfalls.

Drohschreiben

- Bei Erhalt eines Drohschreibens umgehend die nächste Polizeiinspektion informieren und Anweisungen befolgen.
- Die Zahl derer, die mit dem Drohschreiben in Berührung kommen, so klein wie möglich halten.
- Nach Erkennen der Drohung das Schreiben mit Pinzette oder Handschuhen verpacken.
- Drohschreiben in einer Klarsichthülle oder einem Karton aufbewahren und so der Polizei übergeben.
- Wer hat das Drohschreiben überbracht? Name und Uhrzeit notieren.
- Drohschreiben nicht knicken, falten, lochen, etc.
- Drohschreiben nicht beschriften oder anderweitig verändern.
- Besteht das Drohschreiben aus mehreren Teilen, ist jeder Teil getrennt zu verpacken.
- Drohschreiben evtl. digital fotografieren.
- Schulbehörde benachrichtigen.

„Gefährliche“ Drohung

1. Bewertung des Vorfalls und Einschätzung der benötigten Hilfe (eine gefährliche Drohung ist dann gegeben, wenn dadurch der/die Bedrohte in Furcht und Unruhe versetzt wird).
2. Feststellung der beteiligten Personen (Schüler/innen oder schulfremde Personen) und deeskalieren der Situation.
3. Mögliche Deeskalationsmaßnahmen:
   - Räumliche Trennung der beteiligten Personen.
   - Geschützten Rahmen schaffen (z.B. Aufsuchen eines „Time-Out-Raumes“).
   - Lehrer/in-Schüler/in-Gespräch.
4. Nach Durchführung der Deeskalationsmaßnahmen erfolgt eine weitere Einschätzung der Situation.
5. Sollte eine Deeskalation der Situation nicht möglich sein:
6. Polizei verständigen.
7. Verständigung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen eine volljährige Vertrauensperson.
8. Betreuung der bedrohten Person bis zur Abholung durch Erziehungsberechtigte bzw. durch die Vertrauensperson oder Polizei.
9. Information der Schulbehörde.
10. Dokumentation.
11. Nachbereitung.

Gefährliche Gegenstände und Waffen am Schulgelände

Grundsatz: Alle Handlungen, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, vermeiden!

1. Schüler/in wird angehalten, den gefährlichen Gegenstand auszuhändigen.
2. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts dem/der Schüler/in zurückzugegeben, sofern es sich nicht um Waffen handelt.

Definition Waffe: Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet werden.

3. Waffen dürfen nur den Erziehungsberechtigten (sofern der/die Schüler/in bereits 18 Jahre alt ist, diesem selbst) ausgehändigt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass der Gegenstand nur dann ausgehändigt werden darf, wenn dessen Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.
4. Verständigung der Schulleitung.
5. Wenn der/die Schüler/in die Abgabe des gefährlichen Gegenstands verweigert:
6. Ermahnung und Aufforderung der Aushändigung durch Schulleitung.
7. Verständigung der Erziehungsberechtigten.
8. Herbeirufen von Sicherheitspersonen.
9. Verständigung der Polizei und Schulbehörde.
10. Dokumentation.

Gefährliche Person innerhalb der Schule

Grundsatz: Alle Handlungen, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, vermeiden!

1. Einschätzen der Situation:
   - Wer wird bedroht?
   - Wer bedroht?
   - Art der Bedrohung?
   - Sind Gefährdungen durch Waffen, Sprengmittel etc. gegeben?
2. Sofortige Verständigung der Schulleitung.
3. Polizeinotruf 133: Fragen der Polizei besonnen und präzise beantworten. Fernmündliche Verbindung aufrechterhalten, damit eine aktuelle Verfolgung des Geschehens und eine richtige Einweisung der Einsatzkräfte möglich sind. Eine möglichst genaue Beschreibung des Tatortes und der Person geben. Wenn möglich, Täter/in isolieren, eigene Sicherheit geht jedoch vor!
4. Weitergabe der Information an alle sich in der Schule befindlichen Personen (z.B. Durchsage eines Codeworts über Lautsprecher – Panik vermeiden!)
5. Klassenzimmer nicht verlassen. Nach Möglichkeit absperren. Tische umstellen, sich dahinter flachliegend verbarrikadieren. Fensterglasflächen meiden. Handys ausschalten, um Panik zu vermeiden. – Warten auf das Eintreffen der Polizei.
6. Entwarnung nur nach Absprache mit der Sicherheitsbehörde.
7. Schulbehörde benachrichtigen.
8. Pressemitteilung nur über die Bildungsdirektion und erst nach Rücksprache mit der Sicherheitsbehörde. Anrufe von besorgten Eltern sollten auf die Bildungsdirektion umgeleitet werden.
9. Dokumentation.

Gefährliche Person außerhalb der Schule

Grundsatz: Alle Handlungen, die das Leben oder die Gesundheit gefährden, vermeiden!

1. Einschätzen der Situation:
   - Wer wird bedroht?
   - Wer bedroht?
   - Art der Bedrohung?
   - Sind Gefährdungen durch Waffen, Sprengmittel etc. gegeben?
2. Wenn notwendig, Polizei verständigen (Notruf 133). Fragen der Polizei besonnen und präzise beantworten, fernmündliche Verbindung aufrechterhalten – damit aktuelle Verfolgung des Geschehens und richtige Einweisung der Einsatzkräfte möglich ist.
3. Schulgebäude abschließen.
4. Personen in der Schule warnen (z.B. stiller Bote).
5. Sicherheit der Schüler/innen gewährleisten (in Deckung gehen, Fenster meiden).
6. Polizei erwarten – Anordnungen befolgen.
7. Entwarnung nur nach Absprache mit der Sicherheitsbehörde.
8. Schulbehörde benachrichtigen.
9. Pressemitteilung nur über die Bildungsdirektion und erst nach Rücksprache mit der Sicherheitsbehörde.
10. Dokumentation.

Körperliche Gewalt gegenüber anderen Personen

1. Am Ort des Geschehens bleiben, Kontrolle übernehmen, ausdrückliche Anweisungen geben, die Gewalttat stoppen, keine unverhältnismäßige eigene körperliche Gefährdung eingehen.
2. Vertrauenswürdige Person zur Schulleitung schicken, um Hilfe zu holen.
3. Bei Verletzung (Achtung: innere Verletzungen): Erste Hilfe leisten, Rettung (Notruf 144) verständigen.
4. Wenn notwendig, Polizei (Notruf 133) verständigen. Sofern eine körperliche Verletzung, die einer Versorgung durch eine/n Arzt/Ärztin oder das Krankenhaus bedarf, vorliegen sollte, wird empfohlen, immer die Polizei zu verständigen.
5. Vorkommnis so bald wie möglich dokumentieren, Zeuge/inn/en sichern, die den Ablauf schildern können.
6. Erziehungsberechtigte verständigen.
7. Wenn notwendig, Unfallbericht verfassen.
8. Schulbehörde verständigen – Medien an Pressestelle der Bildungsdirektion verweisen.
9. Dokumentation.

Radikalisierung/Extremismus

- Keine Scheu vor Handeln! (Melde- bzw. Anzeigepflicht beachten).
- Klima der Zivilcourage in der Schule fördern – geschlossene Haltung des Lehrer/innen Kollegiums hinsichtlich der Thematik („alle ziehen an einem Strang) – bei Verdachtsfällen das Kollegium frühzeitig einbinden.
- Fokus im Unterricht auf Staatskunde, Demokratie, Gesetze, gemeinsame Werte (bereits präventiv!)
- Achten auf Broschüren mit radikalen Inhalten in der Schule (z.B. Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, Verein SOOM, antisemitische Inhalte).
- Achten auf Symbole in Schule (grafische Symbole, „Handzeichen“ – z.B. White Power Geste, radikale Witze – z.B. Judenwitze, spezifische Kleidungsmarken – z.B. „Dohr Steinar“).
- Alle Anzeichen für Radikalisierung müssen ernst genommen und aufgegriffen werden! (Aufklärung).
- Präventiv mit Kindern über ihre Gedankenwelt sprechen.
- SCHILF als präventive Maßnahme.

Bei Verdachtsfällen

1. Schulinterne Meldung: Eine mündliche sowie schriftliche Meldung (z.B. per E-Mail) sollte erfolgen. Es sollte dabei der Dienstweg eingehalten werden (KV, Schulleitung).
2. Zeitnahe Besprechung des vorliegenden Verdachtsfalls (Stufenteam, Konferenz) Entscheidungsfindung: Weiterverfolgung Ja/Nein – Meldepflicht (§48SchUG) und Anzeigepflicht (§78StPO) beachten
3. Einbeziehung schulinterner und schulexterner Unterstützungssysteme (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstelle für Extremismus).

4. Maßnahmensetzung
   - Schulintern: Gespräch mit Eltern- bzw. Schüler/inne/n, Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe, Anzeige bei der Polizei, Meldung an Bildungsdirektion (SQM), Elternabend.
   - Schulextern: beratende Unterstützungssysteme, aufsuchende Unterstützungssysteme, Polizei.
5. Evaluation der Maßnahmen

Sexting

Sexting = Verschicken und Tauschen von eigenen Nacktaufnahmen über Internet und Handy.
Das Verbreiten und Veröffentlichen sowie der Besitz erotischer Fotos Minderjähriger gilt nicht automatisch als Kinderpornografie (§207a StGB Pornografische Darstellungen Minderjähriger).

***Definition Pornografie**:*
Wirklichkeitsnahe Abbildung einer geschlechtlichen Handlung

- *mit einer oder mehreren anderen Person/en oder*
- *einer Person an sich selbst*
- *oder mit einem Tier*
- *oder wenn die Geschlechtsorgane oder die Schamgegend reißerisch verzerrt, auf sich selbst reduziert und von anderen Lebensäußerungen losgelöst, abgebildet werden,*

um den/die Betrachter/in sexuell zu erregen. Wenn diese Abbildungen oder Videos Personen unter 18 Jahren zeigen, handelt es sich um Kinderpornografie.

Ein „Posingfoto“ (z.B. in Unterwäsche, Bikini oder Dessous = erotisches Foto) oder ein reines Nacktfoto gilt per Gesetz nicht als Kinderpornografie, sondern ist nach dem §78 Urheberrecht (Recht am eigenen Bild) oder der DSGVO zu behandeln (www.ombudsstelle.at). Ein solches Foto oder Video sollte NIE an Pädagog/inn/en weitergeleitet werden, auch wenn das Weiterleiten nur zu Beweiszwecken sein sollte.

Seit 1.1.2016 ist das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren straffrei. Das bedeutet, z.B., dass ein 16-jähriges Mädchen ihrem 17-jährigen Freund ein Nacktfoto von sich schicken darf. Weder das Versenden, noch der Besitz des Fotos ist in diesem Fall für die beiden strafbar. Es bleibt aber weiterhin verboten, dieses Foto anderen zu zeigen oder an Dritte weiterzuleiten!

1. Ein Sexting Fall in der Schule wird bemerkt: Keine Scheu vor Handeln! (Melde- bzw. Anzeigepflicht beachten).
2. Den Vorfall sofort ansprechen: Mit dem/der betroffenen Schüler/in wird ein Gespräch im geschützten Rahmen geführt.
3. Den/die betroffene/n Schüler/in unterstützen:
   - Psychologische Unterstützung.
   - Einbeziehung der Erziehungsberechtigten: Gemeinsam mit dem/der Schüler/in wird überlegt, wie die Eltern informiert werden könnten.
   - Rechtliche Schritte abwägen.
   - Eventuell Anzeige – Opferinteressen berücksichtigen.
4. Bilder löschen: Sorgen Sie dafür, dass die Bilder/Videos aus dem Internet verschwinden. Die Schule vertritt dabei die klare Haltung „Das lassen wir nicht zu!“. Man kann Inhalte in sozialen Netzwerken melden und einen Löschantrag stellen. Die Schüler/innen in den beteiligten Klassen sollen dazu aufgefordert werden, das Bild oder Video vor den Augen der Lehrkraft vom Handy zu löschen. Dabei sollten sie daran erinnert werden, dass solche Bilder als kinderpornografisches Material zu bewerten sind und deren Besitz verboten ist.
5. Schüler/innen sensibilisieren: Nachdem sich die ersten Wogen geglättet haben, sollte in den Klassen unbedingt zu Themen wie „Recht am eigenen Bild“, „Meine Spuren im Netz“ und „Cyber-Mobbing“ gearbeitet werden (Prävention)!
6. Versöhnung: Eventuell lassen sich auch Formen der Wiedergutmachung überlegen. Was könnten, die Veröffentlicher/innen tun, um zu zeigen, dass es ihnen leidtut?

Sexueller Missbrauch / Misshandlung (häusliche Gewalt)

1. Wahrnehmung, Beobachtung beunruhigender Auffälligkeiten.
2. Rücksprache mit Kolleg/inn/en, Austausch von Wahrnehmungen und Verdachtsmomenten.
3. Vertrauliches Gespräch mit Schüler/in führen.
4. Bei begründetem Verdacht:
5. Schulleitung informieren.
6. Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe.
7. Dokumentation.

Verständigungspflicht (§37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes; §48 SchUG) beachten! **Sobald Sorge um ein Kind besteht, sind die Wahrnehmungen sofort an die Sozialarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe zu melden.**

Suchtmittelmissbrauch (illegal)

1. Tatsachen begründen den Verdacht, dass Schüler/in Suchtmittel missbraucht.
2. Schulleitung verständigt Schüler/in und Erziehungsberechtigte über die Anordnung der Untersuchung.
3. Sollte die Untersuchung von Schüler/in und/oder Erziehungsberechtigten verweigert werden, ist die Schulleitung dazu angehalten, die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen.
4. Untersuchung erfolgt durch Schularzt/ärztin unter Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes.
5. Die Untersuchung ergibt:
   a) Suchtmittelmissbrauch nach SMG wird nicht bestätigt.
   - Verständigung des/der Schülers/in über das Untersuchungsergebnis durch Schulleitung.
   - Keine gesetzlichen Maßnahmen.

   b) Suchtmittelmissbrauch nach SMG wird bestätigt.
   - Verständigung des/der Schülers/in über das Untersuchungsergebnis durch Schulleitung.
   - Gespräch über „gesundheitsbezogene Maßnahmen“ (vgl. §11 SMG) zwischen Schulleitung, Schularzt/ärztin, Schulpsychologe/in, Schüler/in und Erziehungsberechtigten.
     - Information, wo bzw. bei wem die angeordnete medizinische und/oder therapeutische Behandlung erfolgen kann
     - Vereinbarung über Zeitraum bis Behandlungsbeginn sowie bzgl. der Fristen zur unaufgeforderten Vorlage der Behandlungsbestätigung.
   - §11 SMG – Gesundheitsbezogene Maßnahmen:
     - Ärztliche Überwachung und/oder Behandlung.
     - Klinisch-psychologische Beratung.
     - Psychotherapie.
     - Psychosoziale Beratung.
6. Die Vereinbarung wird eingehalten: Keinerlei weitere Maßnahmen.
7. Die angeordnete/n Maßnahme/n ist/sind nicht sichergestellt: Schulleitung verständigt darüber die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde.

Suizid

Androhung

1. Generell gilt, alle Äußerungen mit Suizidabsichten ernst zu nehmen, weiter zu leiten und Hilfe anzubieten/ zu vermitteln. Gibt es Alarmzeichen (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, familiäre Schwierigkeiten, Abfall der Schulleistungen)?
2. Gespräch mit betroffenem Kind im geschützten Rahmen führen. Schüler/in nicht alleine lassen.
3. Schulleitung informieren.
4. Kontakt mit Erziehungsberechtigten, Vertrauensperson aufnehmen – nach Möglichkeit mit Zustimmung des /der Jugendlichen.
5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Expert/inn/en, um eine angemessene Betreuung zu sichern.
6. Dokumentation.

Akute Gefahr (die Person ist in akuter Gefahr, sich zu verletzen)

1. Die Person nicht ohne Aufsicht lassen, keinen Druck ausüben, nach Möglichkeit an geschützten Platz bringen, Schüler/in nach vertrauten Personen fragen, im Gespräch (Kontakt) bleiben.
2. Schulleitung informieren.
3. Sofortige Verständigung der Erziehungsberechtigten.
4. Verständigung der Rettung (Notruf 144).
5. Dokumentation.
6. Nachbetreuung sicherstellen.

Suizidversuch – Suizid

1. Erste Hilfe leisten (Überprüfung der Bewusstseinslage und Atmung).
2. Schulleitung informieren.
3. Rettung/Polizei verständigen (Notruf 144 bzw. 133).
4. Außer lebensrettenden Sofortmaßnahmen keine Veränderungen am Auffindungsort vornehmen, Auffindungsort absichern.
5. Augenzeugen anhalten.

Todesfall eines/r Lehrers/in oder Schülers/in

Nach Meldung eines Todesfalles

1. Gesicherte Informationen einholen.
2. Einberufen des schulinternen Koordinationsteams für Krisen.
3. Informationsweitergabe und Vorbereitung des Lehrer/inn/en - Kollegiums.
4. Informationsweitergabe in der Klasse.
5. Verarbeitungsschritte in der Klasse.
6. Zwischenbesprechungen.
7. Abschlussbesprechungen.

Krisenbearbeitung hat Vorrang vor Unterricht!
Bezüglich der Nachbetreuung in den Tagen und Wochen nach dem Ereignis unterstützt die zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle.

Unfälle

1. Rettungskette je nach Schwere des Unfalles in Gang setzen.
2. Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Erste-Hilfe).
3. Gegebenenfalls Notarzt bzw. Rettung (Notruf 144) verständigen.
4. Schulleitung verständigen. Bei Fremdverschulden ist auch die Polizei (Notruf 133) zu verständigen, bei leichter Verletzung jedoch nur, wenn der/die Verletzte das wünscht.
5. Beaufsichtigung der Klasse gewährleisten.
6. Für Einweisung von Notarzt bzw. Rettung sorgen.
7. Verständigung der Erziehungsberechtigten.
8. Dokumentation.
9. Unfallbericht.

Vandalismus, Sachbeschädigung

1. Bewertung der Intensität des Vorfalls und Einschätzung der benötigten Hilfe.
2. Schulleitung verständigen.
3. Feststellung der beteiligten Personen – im Bedarfsfall Polizei verständigen.
4. Sicherstellen von Beweisen, Fotos anfertigen.
5. Wenn möglich schriftliche Zeugenaussagen.
6. Benachrichtigung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zur Erörterung disziplinärer Konsequenzen und anderer Folgemaßnahmen.
7. Dokumentation.
8. Eventuell Festlegung einer Belohnung zur Aufklärung.
9. Benachrichtigung des/der Sachaufwandsträger/in.
10. Klärung der Entschädigungsfragen.

Verdächtige Brief- oder Paketsendung

- Unerwartete oder ungewöhnliche Zusendung der Art nach: Glückwunschkarte, dicke oder harte Briefumschläge, schweres Paket und dergleichen.
- Ungewöhnliche Konturen des Briefes (z. B. variierende Materialstärke).
- Verdächtige Geräusche (rasseln, rieseln und ähnliche Effekte).
- Verdächtige Gerüche (nach Chemikalien).
- Verdächtige Flecken (z. B. Fettflecke).
- Verdächtige Inhalte beim Abtasten (Halme, Pölsterchen, Metalldrähte und dergleichen).
- Ungewöhnliche Verpackung oder Verschnürung.
- Unüblicher oder fehlender Absender (eigenwilliger Name, Fantasieadresse, Aufgabeort differiert mit Absender/in, Auslandssendung).
- Besonderer Zustellvermerk (*„zu eigenen Handen“, „nur durch Empfänger öffnen“, „eilt“*).

Erstmaßnahmen

1. Überbringer/in dokumentieren (Personenbeschreibung notieren oder Foto anfertigen).
2. Schulleitung informieren.
3. Gegenstand vorsichtig ablegen bzw. liegen lassen.
4. Keine nichtnotwendige Ortsveränderung vornehmen.
5. Keine Manipulation am Paket oder Brief.
6. Zutritt Unbeteiligter unterbinden.
7. Sicherheitsabstand möglichst großzügig gestalten.
8. Provisorische Absperrung.
9. Polizei verständigen (Notruf 133) und Anweisungen befolgen.
10. Evakuierung einleiten.
11. Schulbehörde benachrichtigen.
12. Dokumentation.

Vergewaltigung

1. Das Opfer abschirmen und für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen – kein Wechsel, Ablegen oder Reinigung von Kleidungsstücken, keine Reinigung des Körpers (Spurensicherung), Decken anbieten. Falls notwendig erste Hilfe leisten, Rettung rufen (Notruf 144).
2. Wenn Täter/in bekannt und anwesend, anhalten – keine Reinigung von Körpern oder Reinigung oder Ablegen von Kleidungsstücken (Spurensicherung).
3. Die Schulleitung informieren.
4. Polizei (Notruf 133) rufen.
5. Tatort absichern – keine Veränderungen vornehmen.
6. Erziehungsberechtigte verständigen.
7. Schulbehörde nach Rücksprache mit Sicherheitsbehörde informieren, Medien an Pressestelle der BD verweisen.
8. Dokumentation.
9. Nachsorge treffen.

Vernehmung, Verhaftung eines/r Schülers/in

1. Schulfremde Personen (auch Polizei) müssen sich bei der Schulleitung melden.
2. Die Vernehmung erfolgt erst, wenn Vertrauensperson des/der Schülers/in anwesend ist. Sofern der/die Schüler/in den Wunsch äußert, dass eine Lehrkraft als Vertrauensperson beigezogen wird, ist diesem Anliegen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
3. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
4. Benachrichtigung der Schulbehörde.

Quellenverzeichnis

Bildungsdirektion Oberösterreich (2019). Checklisten für Krisen. Abgerufen am 27.06.2022 von https://www.bildung-ooe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Schulgesundheit/Notfallmappe.html

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein. Notfallwegweiser für die Schulen bei Krisen- und Unglücksfällen. Abgerufen am 05.07.2022 von https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Service/Broschueren/Bildung/Notfallwegweiser.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Safer Internet. Sexting. Abgerufen am 23.08.2022 von https://www.saferinternet.at/faq/problematische-inhalte/jugendarbeit/sexting/

Safer Internet. Sexting im Schulumfeld. Abgerufen am 23.08.2022 von https://www.saferinternet.at/fileadmin/redakteure/Footer/Presse/Checklist_fuer_Schulen.pdf

Safer Internet. Sexting: Welche Rolle spielt die Schule?. Abgerufen am 23.08.2022 von https://www.saferinternet.at/fileadmin/redakteure/Zielgruppen-Dossiers/Lehrende/Digitale_Grundbildung/Saferinternet.at-UEbung-Sextingplakate-gestalten.pdf

Kontakt

Bildungsdirektion für Stmk - Abt. Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst
Abteilungsleiter: HR Dr. Josef Zollneritsch
Körblergasse 23, 8011 Graz
E-Mail: josef.zollneritsch@bildung-stmk.gv.at
Sekretariat: 05/0248 345 450
E-Mail: schulpsychologie@bildung-stmk.gv.at
Web: bildung-stmk.gv.at/service/schulpsychologie/

HOTLINE
für schulische Krisen
0664 80 345 55 665

IMPRESSUM

1. Auflage, Dezember 2022
Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Medieninhaber und Herausgeber in Kooperation:
Unterstützungsverein Schulpsychologie Steiermark
und Bildungsdirektion für Steiermark,
Abteilung Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst
8011 Graz, Körblergasse 23
www.bildung-stmk.gv.at

Redaktionsteam: Dr. Josef Zollneritsch, Mag.ª Ulrike Moser
Für den Inhalt: Mag.ª Ulrike Moser, Katharina Wilfling MSc
Bilder: Unsplash | unsplash.com
Satz & Layout: Christian Stehlik | www.derstieglitz.at